

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 3.

Freitag, den 21. Januar,

1853.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

Verordnung

des Ministeriums des Innern,
die gewerbmäßige Beförderung von Auswanderern betreffend,
vom 3. Januar 1853.

Das Ministerium des Innern findet im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze sowohl der aus dem Königreiche Sachsen wegziehenden, als der ausländischen durch Sachsen passirenden Auswanderer für nöthig, über die gewerbmäßige Beförderung von Auswanderern eine obrigkeitliche Aufsichtsführung eintreten zu lassen, zu welchem Ende hierdurch Nachstehendes verordnet wird:

§. 1.

Die Annahme von Schiffspassagieren und die gewerbmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Hafenplätzen (Auswanderungs-Agentur) ist vom 1. Mai 1853 an nur denjenigen gestattet, welche hierzu von der Kreisdirection desjenigen Bezirks, in welchem das Geschäft betrieben werden soll, Concession ertheilt worden ist.

Wer vom gedachten Zeitpunkte an Agenturgeschäfte der obbezeichneten Art betreibt, ohne dazu Concession erlangt zu haben, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe bis zu 50 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

§. 2.

Concessionen der im §. 1. erwähnten Art sind nur an selbstständige, unbescholtene Inländer zu ertheilen, welche nachweisen, daß sie von einem zur Beförderung von Auswanderern nach den Gesetzen des betreffenden Einschiffungsplatzes berechtigten Schiffsrheder, Expedienten oder Makler und unter rechtlicher Vertretung des letztern ermächtigt sind, Ueberfahrtsverträge abzuschließen. Jede derartige Concession schließt den Vorbehalt des Widerrufs in sich und unterliegt nachstehenden für den Geschäftsbetrieb gültigen Bedingungen.

§. 3.

Ueberfahrtsverträge dürfen von den Agenten nur mit Personen abgeschlossen werden, welche mit einem zur überseeischen Reise gültigen amtlichen Reisepasse versehen sind.

Insbondere dürfen Agenten Personen, welche sich der Militärpflicht oder einer Bestrafung entziehen wollen, nicht befördern; ebenso wenig dürfen dieselben Unmündige, wenn sie nicht in Begleitung ihrer Eltern reisen, ohne beigebrachte elterliche oder obervormundschaftliche Genehmigung, ingleichen Personen, welche mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und Hülfbedürftige, welche nicht von einem für sie sorgenden Angehörigen begleitet werden, zur Beförderung übernehmen.

§. 4.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Aufführung aller wesentlichen Verabredungen schriftlich in deutscher Sprache abzufassen, und demjenigen, mit welchem sie abgeschlossen werden, in einem Exemplare zuzustellen.

Es ist darin insbesondere anzugeben:

- 1) Vor- und Zunamen, Wohnort und Alter des Passagiers und der ihn begleitenden Angehörigen,
- 2) Name des Schiffseigners, Rheders oder Maklers, in dessen Auftrage der Vertrag abgeschlossen wird,
- 3) Ort und Tag des Vertrags,